

FAQ des Webinars "Neues und Wichtiges zum Firmenwagen"

Erste Tätigkeitsstätte / Home-Office

Welche erste Tätigkeitsstätte haben Außendienstmitarbeiter, die selten im Unternehmen sind?

Ein geldwerter Vorteil für Fahrten zur Arbeit ist nur anzusetzen, wenn eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt. Das setzt regelmäßig eine Zuordnung durch den Arbeitgeber voraus und ist einzelfallabhängig. Viele Außendienstler haben keine erste Tätigkeitsstätte.

Was ist mit ständig wechselnden Baustellen? Keine feste erste Tätigkeitsstätte. Muss da eine Pauschalversteuerung für die Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte gemacht werden?

Auch hier gilt die Antwort zur vorherigen Frage entsprechend.

Gilt das Home-Office als erste Tätigkeitsstätte?

Das häusliche Arbeitszimmer ist keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers oder eines Dritten und kann daher keine erste Tätigkeitsstätte sein (BMF, Schreiben vom 25. November 2020, IV C 5 - S 2353/19/10011 :006, Rz. 4). Das schließt aber nicht aus, dass sich bei entsprechender Zuweisung durch den Arbeitgeber eine erste Tätigkeitsstätte zum Beispiel am Firmensitz befindet.

Sind Geschäftsführer, die remote arbeiten, wie Außendienstmitarbeiter zu behandeln?

Für Geschäftsführer gelten hinsichtlich der ersten Tätigkeitsstätte die gleichen Grundsätze wie für andere Beschäftigte. Entscheidend ist insbesondere, ob der Arbeitgeber eine Zuordnung vorgenommen hat. Dafür spricht bei Geschäftsführern das Tätigkeitsbild.

Gibt es regelmäßig Kriterien, an denen man eine zweite Tätigkeitsstätte festmachen kann? Reicht das "zur-Verfügung-stellen" eines Schreibtisches aus?

Es gibt nur eine erste Tätigkeitsstätte. Alle weiteren Tätigkeitsstätten sind automatisch Auswärtstätigkeiten.

Wenn der Arbeitgeber mehrere Betriebsstätten hat und der Arbeitnehmer mit einem Firmenfahrzeug in jeder Filiale eingesetzt werden kann, fällt dann automatisch die erste Tätigkeitsstätte weg?

Nein, es kommt auch hier auf den Einzelfall und die eventuelle Zuordnung durch den Arbeitgeber an.

Was ist, wenn die Wohnung auf dem Firmengelände ist, aber dennoch ein Firmenwagen gestellt wird mit 1-Prozent-Regelung für Privatnutzung?

Mangels Entfernung erledigen sich Fahrten zur Arbeit.

Wie verhält sich die Einzelwertmethode, wenn die erste Tätigkeitsstätte nicht angefahren wird, sondern ein Büro in einer anderen Stadt? Beispiel: Erste Tätigkeitsstätte Berlin, Büro Potsdam.

Es handelt sich dann um eine Auswärtstätigkeit, sodass kein geldwerter Vorteil zu versteuern ist.

Firmenwagen / Privatnutzung

Wie verhält es sich, wenn ein Unternehmen der Frau eines Mitarbeiters einen Firmenwagen überlässt, damit sie weitere Mitarbeiter des Unternehmens zu einer Jubilärfestnahme mitnimmt? Muss hierbei etwas beachtet werden?

Wenn das betriebliche Kraftfahrzeug aus besonderem Anlass oder zu einem besonderen Zweck nur gelegentlich (von Fall zu Fall) für nicht mehr als fünf Kalendertage im Kalendermonat überlassen wird, sind der pauschale Nutzungswert für Privatfahrten und der pauschale Nutzungswert für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte je Fahrtkilometer mit 0,001 Prozent des inländischen Listenpreises des betrieblichen Kraftfahrzeugs zu bewerten (Einzelbewertung).

Kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Firmenwagen nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit bereitstellen?

Das ist grundsätzlich möglich. Ergänzend erscheint in diesem Fall jedoch ein ausdrückliches Privatnutzungsverbot angezeigt. Wird ein betriebliches Kraftfahrzeug mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, es künftig für Privatfahrten nicht zu nutzen, ist von dem Ansatz des jeweils in Betracht kommenden pauschalen Nutzungswertes abzusehen, wenn das Nutzungsverbot durch entsprechende Unterlagen (zum Beispiel eine arbeitsvertragliche oder andere arbeits- oder dienstrechtliche Rechtsgrundlage) nachgewiesen wird (vgl. insbesondere Rz. 19 und 21 des BMF-Schreibens vom 3. März 2022).

Was passiert, wenn das Dienstauto einen größeren Unfallschaden hat und für längere Zeit nicht nutzbar ist? Fallen dann die Privatfahrten oder die Besteuerung des Dienstwagens weg?

Der pauschale Nutzungswert für Privatfahrten und der pauschale Nutzungswert für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind auch dann anzusetzen, wenn das betriebliche Kraftfahrzeug tatsächlich nur gelegentlich überlassen wird. Die Monatsbeträge brauchen nicht angesetzt zu werden für volle Kalendermonate, in denen kein betriebliches Kraftfahrzeug zur Verfügung steht.

Darf ein Mitarbeiter zwischen Pauschalversteuerung der Entfernung und tatsächlicher Anzahl von Fahrten pro Monat wählen, oder kann der Arbeitgeber entscheiden?

Die sogenannte Einzelbewertung der Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte mit 0,002 Prozent ist nur jährlich wählbar. Laut BMF-Schreiben soll der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren auf Verlangen des Arbeitnehmers zur Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte verpflichtet sein, wenn sich aus der arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage nichts anderes ergibt.

Was ist, wenn beide Firmenwagen genau 15 Tage genutzt werden? Kommt es dann auf den exakten Übergabezeitpunkt (Stunden/Minuten) an?

Theoretisch ja.

Wie verhält es sich bei mehreren Fahrzeugen mit den Fahrten Wohnung/Arbeit? Gilt da auch das Prinzip des überwiegend genutzten Fahrzeugs?

Bei Anwendung der 0,03-Prozent-Regelung ist dem pauschalen Nutzungswert für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte stets der Listenpreis des überwiegend für diese Fahrten genutzten betrieblichen Kraftfahrzeugs zugrunde zu legen. Bei Anwendung der Einzelbewertung mit 0,002 Prozent ist der pauschale Nutzungswert entsprechend den Angaben des Arbeitnehmers fahrzeugbezogen zu ermitteln.

Bruttolistenpreis und Nachweise**Was tun, wenn das Finanzamt die Bescheinigung über den Inlands-Brutto-Listenpreis des Autohauses nicht anerkennt?**

Dann ist entweder der vorgelegte Listenpreis nicht korrekt oder das Finanzamt liegt falsch. Es gibt für jedes Fahrzeug nur einen inländischen Listenpreis.

Wir bekommen von der Leasingbank den vom Hersteller kalkulierten Bruttolistenpreis genannt. Warum erkennt das Finanzamt diesen nicht an und ermittelt den Preis über die Schwacke-Liste?

Siehe Antwort zur vorhergehenden Frage.

Gilt der Kaufpreis für einen Neuwagen, der im Leasingvertrag steht, als Bruttolistenpreis?

Wenn es sich dabei um den inländischen Listenpreis handelt, ja.

Wenn ich einen PKW im Ausland kaufe, weil er dort günstiger ist, welchen Listenpreis muss ich ansetzen?

Für den pauschalen Nutzungswert ist auch bei reimportierten Kraftfahrzeugen der inländische Listenpreis des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt seiner Erstzulassung maßgebend. Gegebenenfalls ist der inländische Bruttolistenpreis zu schätzen, wenn das Fahrzeug ein Importfahrzeug ist und weder ein inländischer Bruttolistenpreis vorhanden ist, noch eine Vergleichbarkeit mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug besteht (BFH, Urteil vom 9. November 2017, III R 20/16).

Zählen Händlerleistungen zum Bruttolistenpreis dazu oder nicht?

Kostenfreie Händlerzugaben, wie zum Beispiel Fußmatten, werden beim Listenpreis nicht berücksichtigt.

Es wurde ein ein Jahr altes Fahrzeug gebraucht gekauft. Es gibt keinen Neupreis. Was ist hier anzusetzen?

Es gibt immer einen Listenpreis – gegebenenfalls über den Hersteller des Fahrzeugs erfragen.

Reicht eine schriftliche Notiz zu einem Telefonat mit dem Autohaus-Mitarbeiter als Nachweis des ermittelten Bruttolistenpreises für Prüfungszwecke?

Maßgebend ist der korrekte Listenpreis und nicht die Dokumentation über dessen Ermittlung. Da sich der Listenpreis regelmäßig aus vielen Komponenten zusammensetzt, erscheint eine schriftliche Ermittlung zielführend.

Versteuerung und Zuzahlungen**Bei der umsatzsteuerlichen Behandlung werden doch 20 Prozent abgezogen, vor Umsatzsteuer. Ist das nicht mehr aktuell?**

Der pauschale Abschlag von 20 Prozent gilt nur bei der Nutzung durch den Unternehmer selbst. Bei Überlassung von Fahrzeugen an Arbeitnehmende gilt Folgendes (USt AE 15.23 Absatz 8 ff [11]):

Wird der lohnsteuerrechtliche Wert der entgeltlichen Fahrzeugüberlassung für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem vom Listenpreis abgeleiteten Pauschalwert angesetzt (sog. 1-Prozent-Regelung), kann von diesem Wert auch bei der Umsatzbesteuerung ausgegangen werden. Aus dem so ermittelten lohnsteuerrechtlichen Wert ist die Umsatzsteuer herauszurechnen. Ein pauschaler Abschlag von 20 Prozent für nicht mit Vorsteuern belastete Ausgaben ist in diesen Fällen unzulässig.

Wird der lohnsteuerrechtliche Nutzungswert mit Hilfe eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs anhand der durch Belege nachgewiesenen Gesamtausgaben ermittelt, ist das so ermittelte Nutzungsverhältnis auch bei der USt zugrunde zu legen.

Was ist bei einem Mitarbeiter, der eine monatliche Zuzahlung leistet und diese höher ist als der geldwerte Vorteil?

Übersteigt das Nutzungsentgelt den Nutzungswert, führt der übersteigende Betrag weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten, vergleich BFH-Urteile vom 30. November 2016 - VI R 49/14 und VI R 2/15.

Kann man beim unterjährigem Wechsel des Firmenwagens von der Fahrtenbuchmethode auf die Bruttolistenpreis-Regelung wechseln?

Ein unterjähriger Wechsel zwischen der 1-Prozent-Regelung und der Fahrtenbuchmethode für dasselbe Kraftfahrzeug ist nicht zulässig. Bei einem Fahrzeugwechsel wäre jedoch auch ein Wechsel der Bewertungsmethode möglich.

Kann der Arbeitgeber bestimmen, ob die Fahrten zur Arbeit mit 0,03 Prozent oder 0,002 Prozent versteuert werden, oder hat der Arbeitnehmer das Wahlrecht?

Laut BMF-Schreiben soll der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren auf Verlangen des Arbeitnehmers zur Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte verpflichtet sein, wenn sich aus der arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage nichts anderes ergibt. Allerdings sind dann Angaben des Arbeitnehmers zu den tatsächlichen Fahrten zusätzliche Voraussetzung.

Kilometerberechnung**Sind die Kilometer von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte auf- oder abzurunden?**

Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist auf den nächsten vollen Kilometer abzurunden. Maßgebend ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung.

Grenzgänger**Wie ist ein Dienstwagen auch zur Privatnutzung bei einem Grenzgänger zu behandeln?**

Soweit der Grenzgänger der deutschen Lohnbesteuerung unterliegt, ergeben sich keine Besonderheiten bezüglich des Dienstwagens.